

BGM	VZ	050	FB1	FB2	FB3
Gemeinde Bienenbüttel					PR
EINGEGANGEN					GB
31. Jan. 2019					SBR
					A
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig					Bü



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig

Braunschweig, 30.01.2019

Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt
Landkreis Uelzen 3
Az.: 4.1.3 UE 3 – 02

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Teilnehmersammlung der Flurbereinigung A39-Römstedt, Landkreis Uelzen - Vorstandswahl - am Donnerstag, dem 28.02.2019, um 16:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Göhrdestraße 11, 29591 Römstedt Der zuvor angesetzte Termin am 06.02.2019 entfällt!

Geladen werden alle Teilnehmer des o. g. Flurbereinigungsverfahrens, wie in § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), definiert.

Tagesordnung:

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft A39-Römstedt und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 21 FlurbG

Teilnehmer sind sämtliche Eigentümer und Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die im Anhang zum Flurbereinigungsbeschluss vom 30.11.2018 (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) aufgeführt sind.

Bestehen bei einem zum Wahltermin erscheinenden Teilnehmer Zweifel an seiner Wahlberechtigung, so muss dieser auf Verlangen eine Befugnis nachweisen (z. B. durch Vorlage eines Grundbuchauszuges in Verbindung mit dem Personalausweis).

Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - nach den Vorschriften des FlurbG von den **im Wahltermin anwesenden Teilnehmern und Bevollmächtigten** mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Dienstgebäude
Wilhelmstraße 3
38100 Braunschweig

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0531 484-2119
Telefax
0531 484-2066

E-Mail
sascha.woblewski@arl-bs.niedersachsen.de

Bankverbindung

Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der Teilnehmer beschränkt, d. h. es können auch Personen gewählt werden, die nicht am Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind. **Personen, die am Wahltermin nicht anwesend sind**, können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung von ihnen vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

Jeder anwesende wahlberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur **eine Stimme**, auch wenn der Bevollmächtigte mehrere Teilnehmer vertritt oder selber Teilnehmer ist. Teilnehmer sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als **ein** Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Soweit sich Teilnehmer durch Bevollmächtigte vertreten lassen, ist eine **schriftliche Vollmacht** vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers **öffentlich oder amtlich beglaubigt** sein muss. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Vollmachtsformulare können beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig angefordert werden (Adresse siehe oben).

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

Nach §21 Abs. 1 Satz 2 FlurbG bestimmt die Flurbereinigungsbehörde die **Anzahl der Vorstandsmitglieder**. Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig beabsichtigt, diese auf **fünf** festzusetzen.



Woblewski

